

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1427/2003 DER KOMMISSION****vom 11. August 2003****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1143/2003 zur Festsetzung der Beihilfe für nicht entkörnte Baumwolle für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 31. März 2003 des Wirtschaftsjahrs 2002/03**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Bei einer Überprüfung wurde festgestellt, dass der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1143/2003 der Kommission <sup>(3)</sup> hinsichtlich des Beihilfebetrags, der während des unter die Verordnung (EG) Nr. 2339/2002 der Kommission <sup>(4)</sup> fallenden Zeitraums an Spanien zu zahlen ist, einen Fehler enthält. Daher ist die entsprechende Berichtigung vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1143/2003 wird wie folgt berichtigt:

In der Spalte „Spanien“ wird der Betrag „63,050“, der der Verordnung (EG) Nr. 2339/2002 entspricht, durch den Betrag „62,942“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. August 2003

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*<sup>(1)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 41.<sup>(4)</sup> ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 33.